gerecht werden muß, ein wichtiger Faktor innerhalb des ökonomischen Systems des Sozialismus. Mit der Bestimmung des § 170 wird das **Preisgefüge** des sozialistischen Staates geschützt und jeglicher Übervorteilung der Werktätigen entgegengewirkt.

Der Tatbestand richtet sich gegen den Täter, der höhere als die gesetzlich zulässigen Preise fordert oder vereinnahmt, nicht aber gegen denjenigen Bürger, der höhere Preise als die gesetzlich zulässigen zahlt. Die Tat kann von Bürgern und von Verantwortlichen in Betrieben auch gegenüber Betrieben aller Eigentumsformen begangen werden.

 Abs. 1 verlangt objektiv, daß ein höherer als der gesetzlich zulässige Preis gefordert oder vereinnahmt wird. Es bedarf also zunächst der Feststellung des gesetzlich zulässigen Preises.

Gesetzlich zulässig sind die Preise, die in Preisbestimmungen sowie in Preisbewilligungen der dafür zuständigen Organe (Beschluß des Ministerrates über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise vom 16.3. 1967 — GBl. II S. 153 —) festgesetzt oder von den Betrieben, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Bürgern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich kalkuliert werden. Als gesetzlich zulässig gelten auch die Preise, die sich aus der Anwendung spezieller Bestimmungen über Preisformen sowie Preiszu- und -abschläge ergeben. Eine Verletzung der Preisbestimmungen liegt auch dann vor, wenn die dem Preis zugrunde liegende Leistung nicht erbracht wird (Umgehungshandlung).

 Nach Feststellung des zulässigen Preises ist zu pr
üfen, ob der Mehrerlös erheblich ist.

Der Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem gesetzlich zulässigen und dem vereinnahmten ungesetzlich höheren Preis; der Begriff erheblich kann nicht auf ein bestimmtes Prozentverhältnis zum gesetzlich zulässigen Preis festgelegt werden. Auch geringfügige prozentuale Mehrerlöse können in der absoluten Summe einen erheblichen Mehrerlös darstellen.

Allerdings kann auch ein hoher Prozentsatz der Preisüberschreitung einen nur geringfügigen Mehrerlös zur Folge haben, so daß in diesem Falle das Tatbestandsmerkmal "erheblicher Mehrerlös" nicht erfüllt und insoweit eine Straftat nicht gegeben ist. Ein Mehrerlös wird auch dann erzielt, wenn die gesetzlich zulässigen Preise durch Umgehungshandlungen nicht eingehalten werden. Zu den Umgehungshandlungen gehören z.B.

- Qualitätsminderungen und Rezepturverletzungen, die wertmäßig durch anderes Einsatzmaterial nicht ausgeglichen werden;
- Mengen- und Massendifferenzen;
- Berechnung von Leistungen, die nicht oder nicht in vollem Umfange ausgeführt wurden;